

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Morsbach for children in Uganda e.V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Morsbach for children in Uganda e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 51597 Morsbach, Solseifen 2.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Lebensperspektiven von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Uganda unter der Maxime „Hilfe zur Selbsthilfe“ nachhaltig zu verbessern, damit sie in ihrer kulturellen Umgebung ein eigenständiges gesichertes Leben führen können. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt im Sinne der Völkerverständigung in erster Linie die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung notleidender Kinder in Uganda und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden lediglich an Mitarbeiter, die in Uganda für den Verein tätig sind, Vergütungen gezahlt. Die Vergütungen sind in der Höhe der in Uganda üblichen Löhne /Gehälter zu bemessen. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Dieses hat mind. 6 Wochen vor Jahresende zu erfolgen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag von 12 €/a entfällt bei einer gleichzeitigen Übernahme einer monatlichen Dauerpatenschaft in mind. dieser Höhe.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassier/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands (1. oder 2.Vorsitzende/r, Kassier/in) sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, um gefasste Mehrheitsbeschlüsse von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen umzusetzen.

Die Beisitzer (max. 5 Personen) werden einstimmig durch den Vorstand ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Bei juristischen Vorstandsentscheidungen hat jeder dieser Beisitzer Stimmrecht. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheiden die zur Sitzung Erschienenen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aktivitäten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Weiter ist der Vorstand berechtigt, die während einer Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch andere bis zur nächsten Wahl zu ersetzen. Das Ausscheiden eines Mitglieds hat in schriftlicher Form an die Adresse des Vereins zu erfolgen. Die Frist hierzu beträgt 2 Monate ab dem letzten Tag des Monats.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, dabei sollen Gründe abgegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (erschienene Mitglieder) kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder erweitert werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung (erschienene Mitglieder) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen/-neufassungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung (erschienene Mitglieder) erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung alle drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Kassenprüfer müssen die Kasse jährlich einmal prüfen und den schriftlichen Prüfungsbericht dem Vorstand und den Mitgliedern jedes Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Vergütungen

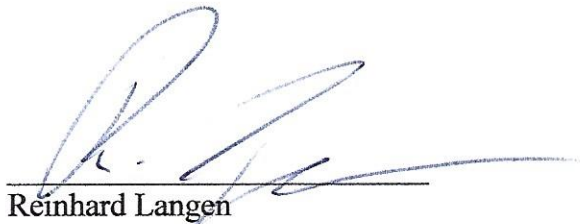
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vermögensverwendung nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **U.V.C.O. Uganda e.V.** Degerndorf B1, 92331 Lupburg Steuernr. 202/111/20715, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß der Satzung der Organisation U.V.C.O Uganda e.V. zu verwenden hat.

Die Satzung tritt gemäß der Mitgliederversammlung am 03.11.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 10.02.2023 wird außer Kraft gesetzt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Langen', is written over a horizontal line.

Reinhard Langen

1. Vorsitzender